

Einführung getrennter Abwassergebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser

Aufgrund eines verbindlichen Gerichtsurteils führt die Gemeinde Möhnesee zum 01.01.2010 die gesplittete Abwassergebühr ein.

Das Oberverwaltungsgericht NRW (OVG) hat am 18.12.2007 entschieden, dass auch in Städten und Gemeinden mit weitgehend ähnlicher Bebauungsstruktur der einheitliche Berechnungsmaßstab nach dem Frischwasserverbrauch für die Beseitigung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht zu gerechten Ergebnissen führt. Das Urteil ist seit dem 13.05.2008 rechtskräftig.

Alle Städte und Gemeinden, die Schmutzwasser und Niederschlagswasser noch nicht getrennt abrechnen, sind daher nun gehalten, ihr Abrechnungssystem entsprechend zu ändern.

Dazu wird das bisher bestehende Abrechnungssystem, wonach die Abwassergebühr (Kanalbenutzungsgebühr) nach einem einheitlichen Frischwassermaßstab berechnet wird, umgestellt. Die Kosten für die Abwasserbeseitigung werden nunmehr getrennt und teilweise über eine Gebühr für Schmutzwasser sowie andernteils über eine Gebühr für Niederschlagswasser abgerechnet. Dabei handelt es sich **nicht** um eine zusätzliche Gebühr, sondern um eine Kostenumverteilung, die bei den einzelnen Gebührenzählern zu höheren aber auch zu niedrigeren Belastungen führen kann.

Bisherige Gebührenberechnung

Bisher war es zulässig, über eine einheitliche Kanalbenutzungsgebühr, anknüpfend an den Frischwasserbezug, die bei der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung entstehenden Kosten abzurechnen. Dies führte jedoch dazu, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer großflächiger Gebäude, die regelmäßig wenig Frischwasser verbrauchten, aber dafür über große versiegelte Flächen Niederschlagswasser in den Kanal einleiteten, verhältnismäßig wenig bezahlen mussten. Im Gegenzug dazu waren die Abwassergebühren für ein z.B. mit 5 Personen bewohntes Einfamilienhaus, das zwar einen relativ hohen Frischwasserverbrauch hatte, aber weniger große befestigte Flächen aufwies, vergleichsweise hoch.

Mehr Gebührengerechtigkeit

Nach den Ausführungen des Gerichts soll die nun anstehende Umstellung dazu dienen, eine größere Gebührengerechtigkeit herbei zu führen. Der Vorteil der neuen Berechnungsmethode soll darin liegen, dass die Menge an Niederschlagswasser, die in den Kanal gelangt, in Abhängigkeit von den bestehenden befestigten Flächen auf dem jeweiligen Grundstück berechnet wird, während die Menge des anfallenden Schmutzwassers durch das verbrauchte Frischwasser ermittelt wird.

Ermittlung der Niederschlagswassergebühren

Um die Niederschlagswassergebühr berechnen zu können, ermittelt die Gemeinde Möhnesee die befestigten, abflusswirksamen Flächen im Gemeindegebiet. Hierzu wird über eine Auswertung von aktuellen Luftbildaufnahmen für jedes an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Grundstück eine Skizze erstellt, aus der die bebaute Fläche hervorgeht.

Im Anschluss daran erhalten die Eigentümerinnen und Eigentümer, deren Grundstücke mit Schmutzwasser und Niederschlagswasser am Kanal angeschlossen sind, einen Fragebogen mit einer Grundstücksskizze. Neben den Ergebnissen der Luftbildauswertung enthalten die Unterlagen Fragen zur Größe der befestigten Grundstücksfläche sowie der Ableitung des Niederschlagswassers z.B. in den Kanal, über Versickerung oder Gewässereinleitung. Diese Informationen sind nicht vollständig allein aus den Luftaufnahmen ersichtlich.

Die Auswertung der Luftbilder bietet jedoch bereits eine so genaue Ermittlung der Flächen in Quadratmetern, dass kein Anschlussnehmer gezwungen ist, aufwändige Messungen (etwa der Dachfläche) auf seinem Grundstück vorzunehmen.

Die Angaben der Grundstückseigentümer werden stichprobenartig überprüft. Sollten keine Auskünfte erteilt werden, geht die Gemeinde Möhnesee von der Richtigkeit der erhobenen Flächendaten (Größe und Versiegelungsart) aus und davon, dass das Niederschlagswasser dieser Flächen in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird. Eine Rücksendung der Befragungsunterlagen ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung (z.B. Betrieb von Kanälen, Betrieb von Regenrückhaltbecken etc., anteilige Personalkosten) werden schließlich erstmals zum 01.01.2010 je Quadratmeter der bebauten und in die gemeindliche Kanalisation entwässernden Grundstücksfläche umgelegt.

Gleichzeitig werden die Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung sinken, da diese dann denn Kostenanteil für die Niederschlagswasserbeseitigung nicht mehr enthalten.

Umgang mit verschiedenen Flächenarten

Der Gemeinderat hat zum zukünftigen Gebührenmodell bereits einige Grundsatzentscheidungen getroffen. Diese betreffen zum Beispiel teilversiegelte Flächen. Damit sind Flächen gemeint, von denen Niederschlagswasser nicht in vollem Umfang in die gemeindliche Kanalisation gelangt, also Rasengitterstein, Porenbetonstein und Sickerpflaster, aber auch begrünte Dächer und Flächen, die an Brauchwassernutzungsanlagen oder Zisternen angeschlossen sind.

Lückenlos **begrünte Dächer** (mit einer Aufbaustärke von mindestens 6 cm), Flächen mit **Porenbetonstein (Ökopflaster), Rasengitterstein, Sickerpflaster, Schotterflächen** und Flächen, die an eine **Brauchwassernutzungsanlage, Regenwasserzisterne** oder an eine **Versickerungsanlage** oder **Regenrückhalteanlage** (immer mit Überlauf an den öffentlichen Kanal) angeschlossen sind, haben eine günstigere Abflusseigenschaft als vollständig versiegelte Flächen. Von diesen Flächen wird im Verhältnis zu den vollständig versiegelten Flächen bei gleichem Niederschlag weniger Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation abgeleitet. Lediglich bei den immer häufiger werdenden Starkregenereignissen besteht im Zufluss zum gemeindlichen Kanal praktisch kein Unterschied.

Grundsätzlich heißt das, die öffentliche Kanalisation wird weniger stark belastet. Daher sollen diese Flächen nur zu 50 % in die gebührenrelevante Gesamtfläche des Grundstücks einbezogen werden.